

Von: Kindergeld <[kindergeld@bzst.bund.de](mailto:kindergeld@bzst.bund.de)>  
An: Xxxxxxx  
Datum: 12.12.2012 09:28  
Betreff: Familienleistungsausgleich; Abzweigung

Bundeszentralamt für Steuern  
-Referat St II 2-  
53221 Bonn

Bearbeiterin: Frau Beßler  
Tel: 0228/406-2300  
Fax: 0228/406-4284  
mailto: [kindergeld@bzst.bund.de](mailto:kindergeld@bzst.bund.de)

Aktenzeichen: St II 2 - S 2486-AZ/12/00024

Familienleistungsausgleich; Abzweigung

Ihre E-Mail vom 7. November 2012

Sehr geehrter Herr Xxxxxx,

die DA-FamEStG ist die Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs. Sie bindet die Familienkassen bei Ihren Entscheidungen im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs.

Wie von Ihnen zitiert, kommt nach DA-FamEStG 74.1.2 Abs. 2 eine Abzweigung nicht in Betracht, wenn der Berechtigte regelmäßig Unterhaltsleistungen erbringt, die den Betrag des anteiligen Kindergeldes übersteigen. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn das Kind in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen worden ist.

Dieser Grundsatz lässt jedoch auch Ausnahmen zu. Eine detaillierte Prüfung der Unterhaltsleistungen ist unter anderem dann angezeigt, wenn ein begründeter Abzweigungsantrag vorliegt, welcher Zweifel darüber entstehen lässt, ob die Eltern über die von dritter Seite gezahlten Unterhaltsaufwendungen hinaus tatsächlich mit Unterhalt belastet sind. Die Familienkasse hat also im begründeten Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Höhe dem Kindergeldberechtigten Aufwendungen für sein Kind entstanden sind, die über den mit Leistungen von dritter Seite abgedeckten Bedarf hinausgehen.

Zur Klärung weiterer Fragen, insbesondere bzgl. der Voraussetzungen für eine Abzweigung, bitte ich Sie, sich an die für Sie zuständige Familienkasse zu wenden.

Die Familienkasse ist Ihr Ansprechpartner für alle Fragen, die den Bezug von steuerlichem Kindergeld betreffen. Dies gilt auch, wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind.

Ich hoffe, meine Ausführungen konnten Ihnen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Beßler